

Gesellschaft ausgebildet wird“.⁴ Darum: Schafft sozialistische Ausbildungskollektive!

Schlußbemerkung: Es gibt auch für die Gesellschaftswissenschaften die mannigfaltigsten Möglichkeiten, die Lehre sinnvoll und eng mit der Praxis zu verbinden, wie zahlreiche Ansätze an unseren Universitäten und Hochschulen allenthalben beweisen. Trotz erheblicher Fortschritte muß jedoch festgestellt werden, daß die vorhandenen Möglichkeiten noch keineswegs allgemein nutzbar gemacht werden. Jetzt kommt es darauf an, die gesammelten Erfahrungen auszuwerten und auszutauschen mit dem Ziel, eine ständige, planmäßige Zusammenarbeit mit der Praxis zu schaffen und die besten und zweckmäßigsten Verbindungen in die Studienpläne aufzunehmen. Die vielgestaltigen Aufgaben und die verschiedenartigsten Formen und Me-

* W. Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag der SED, Berlin 1958, S. 132.

thoden der praktischen Ausbildung in den einzelnen Fachrichtungen und Studienjahren sind miteinander und aufeinander abzustimmen. Ein einheitlicher Gesamtplan ist notwendig, damit die Studenten nicht einseitig mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung vertraut gemacht werden, damit die Orientierung auf die entscheidenden Fragen der sozialistischen Praxis erfolgt, damit die notwendige Konzentration möglich und die gegenwärtig noch oft bestehende Gefahr der Überschneidung, Zersplitterung oder Überlastung gebannt wird.

Der Rat unserer Fakultät geht gegenwärtig daran, einen den Zielen der staats- und rechtswissenschaftlichen Ausbildung entsprechenden Plan für die Verbindung des Ausbildungsprozesses mit der Praxis aufzustellen, in den insbesondere Inhalt, Art, Ziel und Umfang der geplanten Einsätze in der Praxis aufzunehmen sind.

Zur Diskussion

Gedanken zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen

Von Prof. Dr. MARTIN POSCH, Institut für Zivilrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen betreffen hauptsächlich Vermögensverhältnisse, und zwar Verhältnisse der Zirkulation, an denen Bürger auf der Grundlage ihres persönlichen Eigentums beteiligt sind. Diese Verhältnisse unterscheiden sich grundsätzlich von den gesellschaftlichen Verhältnissen, die dem Recht der Schuldverhältnisse des BGB zur Zeit seiner Entstehung zugrunde lagen.

Im Kapitalismus dienten die Bestimmungen des Schuldrechts im Verein mit anderen Institutionen (insbesondere des Sachenrechts) der möglichst reibungslosen Realisierung und Verteilung des Mehrwerts. Derjenige, der durch Vertrags- oder gesetzwidriges Verhalten schuldhaft den unter den gegebenen Verhältnissen normalen Mehrwertbezug seines kapitalistischen Vertragspartners beeinträchtigte oder verletzte, mußte dafür einstehen. Die Normen des Schuldrechts hatten im ganzen keine weitergehende Aufgabe, als den den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen im Kapitalismus entsprechenden und damit zugleich der herrschenden Klasse genehmen Ablauf der Zirkulation zu schützen. Hiervon wurde der Inhalt der Normen des Schuldrechts weitgehend bestimmt.

Die scheinbar von den gegebenen ökonomischen Verhältnissen abstrahierten Normen sollen angeblich „historisch gewachsen“ sein. Das Schuldrecht des BGB wie das bürgerliche Recht überhaupt kennt — so erklären seine bürgerlichen Interpreten — keine Klassen; sie stützen sich dabei auf die scheinbar klassenindifferenten abstrakten Personen („Käufer“, „Verkäufer“, „Mieter“, „Vermieter“ usw.) des Gesetzes. Dieser Eindruck wird noch durch einen weiteren Umstand verstärkt. Der Gesetzgeber hat die abstrakten Personen, die abstrakten Subjekte und die jeweiligen Institutionen zwar in ihren wesentlichen Zügen — besonders im Handelsrecht — nach den Erfordernissen der kapitalistischen Wirtschaft gestaltet; er hat ihnen aber zugleich im Nebensächlichen eine Fülle von historisch geprägtem traditionellen Beiwerk gegeben und verhalf damit der bürgerlichen Ideologie zu dem Trugschluß, man könne das Privatrecht gar nicht aus der Gegenwart, sondern nur aus der Vergangenheit (das Schuldrecht nur in seiner Ableitung aus dem römischen Recht) begreifen.

Nun reflektiert und regelt im Monopolkapitalismus das Schuldrecht des BGB selbst in Verein mit dem Handelsrecht tatsächlich nicht mehr den ganzen Bereich der Zirkulationsverhältnisse. Die Monopole unterwerfen die ganze Wirtschaft ihrem Vertragsdiktat unter Berufung auf die proklamierte Vertragsfreiheit und vernichten diese damit. Dieses Vertrags-

diktat — niedergelegt in Allgemeinen Bank-, Versicherungs-, Geschäftsbedingungen usw. — korrigiert durch Haftungseinschränkungen, Haftungsausschluß, Umkehr der Beweislast, Einschränkung des Rechtsschutzes die Schadensregulierung des Gesetzes zugunsten der Monopole.

Die Fassung und Systematisierung des Schuldrechts wurde auch in der Ausgestaltung der einzelnen Institute durch die ökonomischen Bedingungen der kapitalistischen Zirkulation bestimmt. Dies gilt z. B. für die Regeln über die Schadensersatzpflicht: Da die Errechnung des beeinträchtigten oder entgangenen Mehrwertbezugs bei Leistungsstörungen wegen seines spekulativen Charakters z. T. recht kompliziert war, machte sich eine Reihe von besonderen Normen, Normenkomplexen und Normeneinteilungen erforderlich.

Die Aufgaben der Normen über die Vertragsbeziehungen in einem sozialistischen Zivilgesetzbuch

Die neuen Vorschriften über die zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen haben die davon völlig verschiedene Aufgabe, im Rahmen der Zirkulationsverhältnisse, an denen Bürger auf der Grundlage ihres persönlichen Eigentums beteiligt sind, das Volkseigentum und das persönliche Eigentum zu schützen, die Realisierung des Arbeitseinkommens in Gebrauchswerten zu sichern und dabei zugleich die Mitarbeiter des Handels und der anderen der Befriedigung der individuellen Bedürfnisse der Bürger dienenden Einrichtungen zu erziehen. Die Regelung soll dazu dienen, die Achtung der Bürger vor dem Volkseigentum und vor dem persönlichen Eigentum der Mitbürger zu fördern. Die Sanktionen im Rahmen der Austauschverhältnisse haben daher nicht nur die Funktion, das sozialistische und das persönliche Eigentum bei Schädigungen wieder herzustellen, sondern sie haben vor allem eine erzieherische Funktion.

An die Stelle des Schutzes des kapitalistischen Privateigentums, insbesondere bei der Realisierung und Verteilung des Mehrwerts im bürgerlichen Schuldrecht, tritt der Schutz des Volkseigentums und des persönlichen Eigentums bei der Realisierung des Arbeitseinkommens der Werktätigen in Gebrauchswerten.

Dieses neue Zivilrecht ist wie das sozialistische Recht überhaupt erstmalig Recht der Werktätigen, die sich unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei von der Ausbeutung befreit haben, die nicht mehr gezwungen sind, Mehrwert für die Kapitalisten zu schaffen.